

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wird die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen

nach § 4 Nr. 20 a) Satz 2 UStG für Anträge von Unternehmern, welche die gleichen kulturellen Aufgaben wie Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, Archive und Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände erfüllen,

den Regierungspräsidien übertragen.

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 16.09.1998

DIE HESSISCHE MINISTERIN
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Dr. Hohmann-Dennhardt